

Gebührentarife für Siedlungsentwässerungsanlagen

der Gemeinde Weisslingen

Datum 1. Januar 2022 (Stand 18. Juni 2024)

Ordnungsnummer 731.12



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Grundlagen	3
II.	Abwassergebühren	3
	Art. 2 Erschliessungsbeiträge	3
	Art. 3 Anschlussgebühren	3
	Art. 4 Grundgebühr	3
	Art. 5 Mengengebühr	3
III.	Schlussbestimmungen	3
	Art. 6 Inkrafttreten	3



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

¹ Gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Weisslingen (SEVO)¹ vom 1. Januar 2022 erlässt der Gemeinderat untenstehende Gebührentarife für Siedlungsentwässerungsanlagen.

² Die aufgeführten Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer².

II. Abwassergebühren

Art. 2 Erschliessungsbeiträge

Die Kosten der Groberschliessung, abzüglich allfällige Subventionsbeiträge, sind von der Gesamtheit der Grundeigentümer gemäss Grundstücksgrösse zu tragen.

Art. 3 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren bemessen sich gemäss SEVO Art. 21 f.

² Für private Schwimmbäder mit einem Inhalt von 20 m³ oder mehr, die nicht von der Gebäudeversicherung erfasst werden, sind folgende Anschlussgebühren zu entrichten

20 – 30 m ³ Inhalt	CHF	1'000.00
31 – 40 m ³ Inhalt	CHF	2'000.00
41 – 50 m ³ Inhalt	CHF	4'000.00
über 50 m ³ Inhalt	CHF	5'000.00

Art. 4 Grundgebühr

Für die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr werden folgende Grundgebühren erhoben:

Grundgebühr (je m ² gewichtet)	CHF/m ²	0.29 ³
---	--------------------	-------------------

Art. 5 Mengengebühr

Für den Abwasseranfall werden folgende Gebühren erhoben:

Mengengebühr	CHF/m ³	2.30 ⁴
--------------	--------------------	-------------------

III. Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Die Gebührentarife der Siedlungsentwässerungsanlagen treten gemeinsam mit der Siedlungsentwässerungsverordnung auf den 1. Januar 2025⁵ in Kraft.

² Mit Inkrafttreten der Gebührentarife werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber

¹ WRS 731.1

² Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 2024

³ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 2024

⁴ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 2024

⁵ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 2024